

**Abschlussprüfung 2023 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2020**

Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
1. Aufgabe				
Die Stadt Börde müsste sachlich und örtlich zuständig sein.	1			
Nach § 89 Abs. 2 SOG LSA sind die Gemeinden für Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und für Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden. Eine anderweitige Zuständigkeitsregelung ist vorliegend nicht ersichtlich. Daher sind die Gemeinden und damit die Stadt Börde sachlich zuständig.	4			
Die Stadt Börde müsste auch örtlich zuständig sein. Nach § 88 Abs. 1 S. 1 SOG LSA ist die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden grundsätzlich auf ihren Bezirk beschränkt. Bezirk ist nach § 84 Abs. 2 SOG LSA das Gemeindegebiet. Die Schafe des Herrn Tierlieb werden auf einer Weide im Stadtgebiet der Stadt Börde gehalten. Demnach ist die Stadt Börde auch örtlich zuständig.	5			
Die Stadt Börde ist sachlich und örtlich zuständig.	1			
	(11)			

<p>2. Aufgabe</p>	(11)			
<p>Es ist zu prüfen, ob die Verfügung zu Nr. 1 materiell rechtmäßig ist.</p>	1			
<p>(I.) Vorliegen des Tatbestandes Hierzu müssten zunächst die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 13 1. HS SOG LSA erfüllt sein. Es müsste demnach eine Gefahr vorliegen. Gefahr ist nach § 3 Nr. 3a SOG LSA eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.</p>	3			
<p>(1) Betroffenheit eines Schutzgutes Es müsste also zunächst das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bzw. das Schutzgut der öffentlichen Ordnung betroffen sein.</p>	1			
<p>Nach § 3 Nr. 1 SOG LSA umfasst die öffentliche Sicherheit die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.</p>	1			
<p>Die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung meint den Schutz vor Verstößen gegen Gebots- und Verbotsvorschriften – also vor Zuwiderhandlungen gegen Straf- oder Bußgeldvorschriften (Nr. 3.1 zu § 3 AB SOG LSA). Eine solche Gebots- bzw. Verbotsnorm stellt vorliegend § 4 der Gefahrenabwehrverordnung (GVO) der Stadt Börde dar.</p>				
<p>Nach § 4 Abs. 1 GVO sind Tiere so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Nach § 4 Abs. 2 GVO sind Tierhalter ferner verpflichtet, unter anderem zu verhüten, dass das Tier auf öffentlichen Flächen umherläuft. Ausweßlich der Beobachtungen der Polizei sowie der Beobachtungen der Bediensteten der Stadt Börde wurde festgestellt, dass in 6 Fällen Tiere unbeaufsichtigt auf der Straße umherliefen, was mehrere Gefahrenbremsungen notwendig machte. Damit liegen Verstöße gegen § 4 GVO vor. Es liegt ein Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung vor.</p>	10			
	(27)			

<p>Darüber hinaus könnten subjektive Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen tangiert sein. Geschützte Rechtsgüter sind diesbezüglich auch Körper und Gesundheit. Aufgrund des Umherlaufens der Schafe auf der Kreisstraße und den bereits beinahe vorgekommenen Kollisionen ist nicht auszuschließen, dass es durch Unfälle zur Verletzung von Körper und Gesundheit kommen kann. Auch subjektive Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sind betroffen.</p> <p>Der Bestand bzw. die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sind nicht betroffen.</p> <p>Somit ist die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt</p> <p>Die öffentliche Ordnung ist insofern nachrangig.</p> <p>(2) Schaden Ferner muss ein Schaden gegeben sein. Gem. AB zu § 3 Ziff. 3.3 a) S. 1 sinngemäß „von außen kommende regelwidrige Beeinträchtigung bzw. Einflüsse“ Das Umherlaufen der Schafe führte zu gefährlichen Situationen. Im Sinne der Schadensdefinition kam es also zu von außen kommenden regelwidrigen Einflüssen. Ein Schaden liegt vor.</p> <p>(3) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Nach AB zu § 3 Ziff. 3.3 a) handelt es sich hierbei um die objektive Möglichkeit des Schadenseintritts. Nach S. 2 sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der drohende Schaden ist. Durch mögliche Unfälle droht ein Schaden für die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte. Es gab bereits Gefahrenbremsungen von PKW aufgrund der sich auf der Straße aufhaltenden Tiere. Hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts daher gegeben.</p> <p>(4) in absehbarer Zeit Nach AB zu § 3 Ziff. 3.3.a muss dies in überschaubarer Zukunft eintreten. Kreisstraßen werden regelmäßig von PKW befahren. Es handelt sich nicht um unbefahrene Feldwege. In überschaubarer Zukunft sind Unfälle denkbar. Das Tatbestandsmerkmal „absehbare Zeit“ ist gegeben.</p>	<p>(27)</p> <p>5</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>(47)</p>			
---	---	--	--	--

	(47)			
(5) Ein Einzelfall liegt zweifelsfrei vor.	1			
Somit liegt eine konkrete Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 3a SOG LSA vor.				
(6) Prüfung gesteigerte Gefahrenbegriffe:				
§ 3 Nr. 3 b 2. Alt „gegenwärtige Gefahr“: Es kam bereits zu Gefahrenbremsungen. Die Tiere waren auch in fraglichem Zeitraum mehrfach auf der Kreisstraße, es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dies zeitnah wieder passiert. Damit liegt eine gegenwärtige Gefahr vor.	3			
§ 3 Nr. 3 c) erhebliche Gefahr: Da ein Schaden für das Rechtsgut Gesundheit droht, liegt auch eine erhebliche Gefahr vor.	2			
Es liegt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr vor.	1			
Damit ist der Tatbestand des § 13 SOG LSA erfüllt.	1			
Somit liegt eine konkrete Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 3a) vor.	1			
(II.) Rechtsfolge				
(1) Entschließungsermessen: Im Rahmen des § 13 1. HS SOG LSA „kann“ die Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Eingeräumt wird durch die Norm somit Entschließungsermessen. <i>(Dies ermöglicht die bessere Optimierung des Einsatzes vorhandener Mittel.)</i> Vorliegend ist ein Einschreiten nicht ermessensfehlerhaft. <i>(Mit entsprechender Begründung wäre auch eine Ermessensreduzierung auf 0 vertretbar.)</i>	4			
(2) Auswahlermessen:				
(a) Mittelauswahl Nach § 13 1. HS SOG LSA können „erforderliche Maßnahmen“ getroffen werden. Nach § 6 Abs. 1 SOG LSA werden die Maßnahmen insofern nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Es besteht diesbezüglich ein Auswahlermessen.	2			
	(62)			

<p>Die Stadt Börde entschied sich dazu, Herrn Tierlieb zur Errichtung eines 90 cm hohen Zauns aufzufordern. Diese Maßnahme müsste nunmehr verhältnismäßig sein (§ 5 SOG LSA).</p>	(62)			
<p>Die Maßnahme ist zunächst tatsächlich und rechtlich möglich.</p>	1			
<p>Darüber hinaus muss die Maßnahme geeignet sein. Geeignet ist die Maßnahme dann, wenn mit ihr der verfolgte Zweck erreicht bzw. gefördert wird. Zweck ist hier die Abwendung der Gefahren für den Straßenverkehr. Die Einzäunung der Schafherde mit einem nach aktuellen Regeln der Technik aufgestellten Weidezauns führt dazu, dass dieser Zweck erreicht wird.</p>	4			
<p>Das Mittel bzw. die Maßnahme ist geeignet.</p> <p>Ferner muss die Maßnahme erforderlich sein. Nach § 5 Abs. 1 SOG LSA muss die Maßnahme gewählt werden, welche den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p>	4			
<p>Beeinträchtigungen der Allgemeinheit sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung von Herrn Tierlieb durch das Aufstellen des Weidezauns ist gering.</p> <p>Die Maßnahme ist erforderlich.</p>				
<p>Abschließend muss die Maßnahme angemessen sein. Nach § 5 Abs. 2 SOG LSA ist sie dies, wenn sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Durch die Maßnahme soll die Verkehrssicherheit sichergestellt werden. Es drohen schwere Unfälle bei einem Zusammenstoß mit einem Schaf. Die Maßnahme ist für Tierlieb sehr einfach durchzuführen. Ferner besteht für Tierlieb ohnehin die Verpflichtung, nach § 4 Abs. 2 GVO zu verhüten, dass die Tiere auf öffentlichen Flächen umherlaufen.</p> <p>Die Maßnahme ist angemessen.</p>	5			
<p>Insgesamt ist die Maßnahme der Stadt Börde verhältnismäßig.</p>	1			
	(78)			

(b) Adressatenauswahl Nach § 7 Abs. 1 SOG LSA sind die Maßnahmen gegen eine Person zu richten, wenn sie die Gefahr verursacht (Verhaltensstörer). Tierlieb hat durch die mangelhafte Zaunausführung die Gefahr verursacht. Er ist Verhaltensstörer und damit Adressat des VA	(78)			
Daneben ist Tierlieb auch Zustandsstörer nach § 8 Abs. 1 SOG LSA. Hiernach sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten, wenn die Gefahr durch ein Tier ausgelöst wird.	3			
Frau Hirte ist nach § 7 Abs. 3 SOG LSA ebenfalls Verhaltensstörer. Allerdings ist Tierlieb der Gefahr sachlich und persönlich näher, sodass Tierlieb in Anspruch zu nehmen ist.	3			
(3) Inhaltliche Bestimmtheit	2			
Abschließend muss der Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 1 VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Die ist der Fall, wenn Tierlieb eindeutig erkennen kann, was von ihm gewollt ist. Die Maßnahme der Stadt Börde, insbesondere die Tenorierung zu Nr. 1, lässt Tierlieb erkennen, was von ihm gewollt ist. Der VA ist inhaltlich hinreichend bestimmt.	3			
Die Verfügung zu 1. ist materiell rechtmäßig.	1			
Zwischensumme:	90			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
Summe:	100			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	100,00		98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)